

Auf die Anfrage des Altherrenverbandes der Burschenschaft Alemannia Stuttgart vom 17.04.2011 erstattet der Rechtsausschuß der Deutschen Burschenschaft in der Besetzung Heinz-Uwe Koren, Christian Balzer und Karsten Rausch das nachstehende Rechtsgutachten 01/2011 gemäß § 40 Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 VerfDB.

## I.

Die Mitgliedsvereinigungen der Deutschen Burschenschaft sind im Rahmen Ihrer Selbständigkeit (Art. 16 Abs. 4 VerfDB) und unter Beachtung der für alle Mitgliedsvereinigungen verbindlichen Grundsätze der Verfassung der Deutschen Burschenschaft (Art. 1-15 VerfDB) berechtigt, solche Bewerber aufzunehmen, die persönlich bereit und in der Lage sind, die Grundsätze der Deutschen Burschenschaft anzuerkennen und zu verwirklichen.

Hierbei haben die Mitgliedsvereinigungen auch die Grundsätze in Art. 2 und Art. 9 VerfDB zu beachten. Danach bekennt sich die Deutsche Burschenschaft zum deutschen Vaterland als der geistig-kulturellen Heimat deutschen Volkes. Dieses Bekenntnis verpflichtet die Deutsche Burschenschaft und ihre Mitgliedsvereinigungen dazu, die Identität des deutschen Volkes zu wahren und das Bewußtsein der gemeinsamen Volkszugehörigkeit aktiv zu pflegen. Die Mitgliedsvereinigungen können nur solche Bewerber aufnehmen, die geeignet sind, jederzeit für das deutsche Volk und Vaterland einzutreten. Die Mitgliedsvereinigungen können daher grundsätzlich nur Bewerber aufnehmen, die dem deutschen Volk angehören.

Aufgrund der besonderen Lage des deutschen Volkes, dem es nicht gelungen ist, eine einheitliche Staatsnation zu bilden, sowie vor dem Hintergrund der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung ist der Besitz der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich lediglich Indiz für das Vorliegen der deutschen Volkszugehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit kann aber kein entscheidendes Kriterium sein. Die Deutsche Burschenschaft versteht unter dem deutschen Volk die Gemeinschaft, die durch gleiches geschichtliches Schicksal, gleiche Kultur, verwandtes Brauchtum und gleiche Sprache verbunden ist (Art. 9 VerfDB). Die deutsche Volkszugehörigkeit ist danach an verschiedene Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur und Bekenntnis geknüpft.

Die Abstammung ist somit ein wesentliches, aber nicht das alleinige Merkmal zur Beurteilung der Volkszugehörigkeit. Es ist möglich, dass ein Abkömmling deutscher

Volkszugehöriger durch Assimilierung, ein fremdes Volkstum seine deutsche Volkszugehörigkeit verliert. Umgekehrt ist auch denkbar, dass ein Abkömmling fremder Volkszugehöriger durch Assimilation die deutsche Volkszugehörigkeit erwirbt.

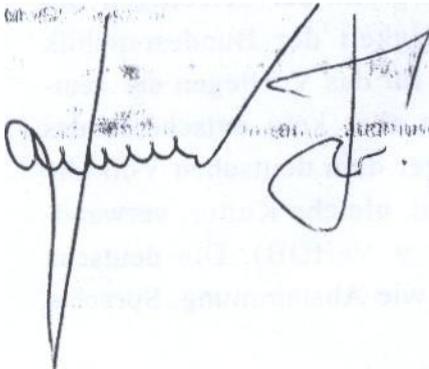
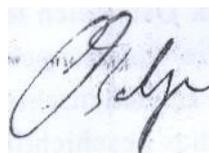
In erster Linie ist es Angelegenheit der Mitgliedsvereinigungen zu prüfen, ob ein Bewerber in eigener Person die Gewähr dafür bietet, die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Burschenschaft wie vorstehend dargelegt zu verwirklichen. Gemäß Art. 40 Abs. 1 VerfDB ist der Rechtsausschuß in Zweifelsfällen zu dieser Überprüfung aufgerufen. Eine Überprüfung hat nach dem Ermessen des Rechtsausschusses in folgenden Fällen stattzufinden:

1. Bei einem Bewerber, der nicht die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich besitzt.
2. Bei einem Bewerber, der von Elter abstammt, die beide nicht dem deutschen Volk angehören oder die beide nicht der vorbezeichneten Staatsangehörigkeiten besitzen.

## II.

Das Rechtsgutachten vom 21.11.2010, veröffentlicht im Nachrichtenblatt 311 vom 12.02.2011, wird aufgehoben.

Eisenach, den 15.06.2011

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Johann' followed by a large flourish.A smaller, cursive handwritten signature in black ink, possibly 'P. Schy'.A large, complex handwritten signature in black ink, possibly 'Karl' followed by several overlapping strokes.